

Vereinssatzung von "Chorussal e.V."

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Sprachformen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Chorussal e.V.". Sitz des Vereins ist in Flammersfeld. Er ist im Vereinsregister 21509 beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte, Konzertreisen und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Aufnahmefähig als singendes Mitglied ist jede begabte, natürliche Person. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Aus besonderem, begründeten Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden. Die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverfahren gefordert wird.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.
- j) Bericht des Vorstandes zu bestehenden Abteilungen innerhalb des Vereins
- k) Bericht des Vorstandes zu gegründeten oder aufgelösten Abteilungen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können in dringenden Fällen auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche musikalische Zwecke oder Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand des Vereins kann die Gründung und Schließung von Abteilungen mit einfacher Mehrheit beschließen. Über den Beschluss berichtet der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Abteilungen werden im Innenverhältnis und im Außenverhältnis nach den Vorgaben von § 10 der Satzung von den Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten. Soll für einzelne Abteilungen ein Abteilungsleiter gewählt werden, kann dies bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Antrag eingebracht werden. Ein Abteilungsleiter wird für 2 Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder oder bei minderjährigen Vereinsmitgliedern deren Erziehungsberechtigte zu Abteilungsleitern gewählt werden. Ein Abteilungsleiter ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins, erledigt organisatorische Aufgaben seiner Abteilung und ist erster Ansprechpartner für den Vorstand.

Abteilungen haben kein eigenes Vermögen und dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

Mitglieder in Abteilungen sind singende Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 der Satzung.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 13 - Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die vom Vorstand, vom Finanzamt, oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (Anfallberechtigter), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann vor dem Beschluss der Auflösung des Vereins eine Satzungsänderung für einen neuen Anfallberechtigten mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 15 - Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten
 - a) aktive Mitglieder und Funktionsträger: Telefon, Mobiltelefon, E-Mail Adresse.
 - b) passive Mitglieder: E-Mail Adresse
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten, persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreis-Chorverband und den Chorverband Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Bankinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Pressverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 16 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 17.09.2018. Sie ist in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen worden. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Flammersfeld, 15.01.2024



1. Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender



Kassierer



Schriftführer



Mitglied der Versammlung



Mitglied der Versammlung